

Neue Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit in BaWü ab dem 01.07.2021



Zielgruppe: Jugendreferent*innen, Sektionsvorstände sowie Jugendleiter*innen in BaWü

Die vorherige Corona-Verordnung zu Jugendarbeit wurde grundlegend überarbeitet und stark vereinfacht. Hier findet ihr die Inhalte mit unseren Empfehlungen zur Umsetzung in der JDAV. Aufgrund der vollständigen Neufassung der Verordnung ergab es keinen Sinn, Änderungen farbig hervorzuheben.

Erlaubte Personenzahl in der Jugendarbeit abhängig von der 7-Tage-Inzidenz¹ des Landkreises

>50 ¹	<50 ¹	<35 ¹	<10 ¹
drinnen			
18 60 ^{GGG}	36 90 ^{GGG}	48 180 ^{GGG}	60 360 ^{GGG}
draußen			
18 120 ^{GGG}	36 180 ^{GGG}	48 300 ^{GGG}	60 360 ^{GGG}
Angebote mit Übernachtung < 4 Nächte			
60 ^{GGG}	90 ^{GGG}	180 ^{GGG}	360 ^{GGG}
Angebote mit Übernachtung ≥ 4 Nächte			
60 ^{GGG}	90 ^{GGG}	300 ^{GGG}	420 ^{GGG}

¹ pro 100 000 Einwohner*innen laut RKI (siehe unten)

^{GGG} getestet, geimpft, genesen (siehe unten)

Allgemein gilt

- Es zählt der Landkreis, in dem die Maßnahme stattfindet, unabhängig von der Herkunft der Teilnehmenden. Die Regelungen für landkreisübergreifende Maßnahmen sind ersatzlos gestrichen worden.
- Jugendleiter*innen werden gleich wie Teilnehmende behandelt: Sie zählen bei den Personenzahlen mit und für sie gelten die gleichen Regeln zu Tests, etc.
- Die Jugendleiter*innen müssen vom Jugendreferat ausführlich über die bestehenden Regelungen informiert werden.
- drinnen vs. draußen: Es gilt, wo die Maßnahme ganz überwiegend stattfindet. Dass auch bei einem Angebot draußen Waschräume drinnen benutzt werden oder ein Museum besucht wird, ist kein Problem.
- Anders als bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen werden bei der Jugendarbeit Genesene und Geimpfte bei den Personenzahlen weiterhin mitgezählt.
- Achtet sowohl hier als auch in den Verordnungen auf die Formulierung: Soll ist eine Empfehlung, muss ist verpflichtend.

Inzidenzen

Wenn der Inzidenzwert seit **fünf** Tagen unter oder über einen Grenzwert gesunken ist, gilt ab dem übernächsten Tag die neue Stufe. Rechtlich relevant ist aber nicht die eigene Recherche, sondern die Bekanntmachung des kreisweiten Gesundheitsamtes. Diese muss die gültige Stufe feststellen. Da es hier keine zusammenfassende Website gibt, müsst ihr leider selber recherchieren.

GGG: getestet, geimpft, genesen

Für den Status getestet, geimpft oder genesen muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt und kontrolliert werden. Bei geimpft und genesen reicht auch die einmalige Kontrolle aus. Ihr braucht keine Bescheinigungen einzusammeln, eine Dokumentation der Einsicht auf einer Teilnahmeliste reicht aus.

- Getestet: Schnelltests müssen offiziell bescheinigt oder unter Aufsicht durchgeführt werden (siehe unten). Gültigkeit: 48 h, abweichend: bescheinigte Schultests: 60 h
- Geimpft: mind. 14 Tage nach der zweiten Impfung, bei Einfachimpfung 14 Tage nach dieser. Nachweisbar per Impfausweis oder digitalem Impfpass.
- Genesen: Gegen Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses. Dieses muss mind. 28 Tage und darf max. 6 Monate alt sein. Auch möglich per digitalem Nachweis.

Alle Regelungen zu Tests entfallen für geimpfte und genesene Personen. Für alle anderen gilt:

- Ein Testnachweis muss vor / zu Beginn des Angebots vorgelegt werden.
- Bei Angeboten mit mind. sechs Tagen (mit und ohne gemeinsame Übernachtung) braucht es:
 - o zwei Tests pro Woche (Anfangstest zählt mit)
 - o an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen
 - o letzter Test mind. 72 h vor Ende des Angebots (so kann im Fall der Fälle noch rechtzeitig ein PCR-Test veranlasst werden, bevor alle nach Hause müssen).
- Wer hier nicht ganz durchblickt, schaut am besten in den Planungsrahmen auf [unserer Corona-Seite](#).

Inzwischen sind auch unter Aufsicht von Betreuer*innen, in unserem Fall oft Jugendleiter*innen, durchgeführte Selbsttests erlaubt. Dabei müssen CE-zertifizierte und als Medizinprodukt zugelassene Selbsttests benutzt und die Ergebnisse dokumentiert werden. Dabei gilt es allerdings einiges zu beachten, bitte informiert euch hier umfangreich. Grundsätzlich dürft ihr diese Testergebnisse sogar offiziell bescheinigen. Eine Vorlage findet ihr [hier](#). Bitte beachtet, dass ihr bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für das Testen braucht.

Mehrtägige Angebote

- Sind grundsätzlich nur GGG erlaubt.
- Bei gemeinsamer Übernachtung: Pro Raum oder Zelt sollen möglichst wenig Personen bzw. Haushalte untergebracht werden. Die Schlafbesetzung soll über die Dauer des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Übernachtungszelte sollen tagsüber gelüftet nicht zum Aufenthalt genutzt werden.
- Bei schlechtem Wetter helfen Planen, Pavillons etc. die Menschen tagsüber trocken zu halten. Hauptsache es werden keine Wände eingezogen, sodass die Belüftung fast wie draußen ist.
- Evtl. muss für die Unterkunft häufiger ein Test vorgelegt werden als es die Jugendarbeits-Verordnung vorschreibt.

Bildung von Untergruppen

Es müssen bei größeren Teilnahmezahlen Untergruppen gebildet werden, sodass Untergruppen von max. 36 Personen (60 Personen bei Inzidenz <10) entstehen. So müssen bei einer Infektion innerhalb einer Gruppe nicht auch die Menschen der anderen Gruppen in Quarantäne. Dazu müssen die Untergruppen aber infektionstechnisch voneinander und von weiteren Personen getrennt werden. Offiziell gilt zwischen den Untergruppen jedoch im nichtöffentlichen Raum (Vereinsgelände, Jugendraum, etc.) nur eine Abstandempfehlung und keine -pflicht.

Ausland

Ausfahrten ins Ausland sind erlaubt. Es gilt stets das Recht des Landes, in das man sich aufhält, Auch wenn das Sozialministerium will, dass man die Regeln aus BW auch im Ausland umsetzt, gibt es hier keine gesetzliche Verpflichtung. Bitte beachtet auch die Regeln der Länder auf der Durchreise. Wertvolle Infos zu den Regeln innerhalb Europas gibt es auf [Re-open EU](#). Am einfachsten und sichersten ist eine Reise in ein Nichtrisikogebiet, hier gelten zumindest bei der Rückreise keine Einschränkungen. Evtl. kann das Gastland die Einreise aber erschweren, erkundet euch bitte. Eine Liste der Risikogebiete gibt es beim [RKI](#).

Unsere Empfehlung: Wenn ihr außerhalb Deutschlands unterwegs seid, informiert die Eltern umfassend über die Regeln vor Ort, denn diese sind teilweise deutlich weniger restriktiv als bei uns. Wenn die Eltern davon ausgehen, dass ihr euch an BW-Regeln haltet, diese vor Ort aber nicht umsetzbar sind (wie oft auf ausländischen Hütten), ist ein Konflikt vorprogrammiert.

Offene Angebote (ohne feststehenden Personenkreis)

Im Vorfeld muss die Entscheidung getroffen werden: Steht das Angebot **nur** Personen mit **GGG-Nachweis** offen oder dürfen **auch** Personen **ohne Nachweis** teilnehmen? Es gelten dann für die gesamte zusammenhängende Dauer des Angebots (i.d.R. ein Tag) die Personengrenzen wie in der Tabelle. Eine Mischung der beiden Konzepte ist nicht erlaubt. Alle sonstigen hier vorgestellten Regeln (Dokumentation, Hygienekonzept, etc.) gelten natürlich auch bei offenen Angeboten.

Maskenpflicht und Abstandsregeln

- Es gilt allgemein eine Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag (medizinische Maske).
- Draußen gilt diese nicht, wenn die Abstände (1,5 m) eingehalten werden.
- Ebenfalls keine Maskenpflicht in Schlafräume / Zelte bei der Übernachtung.
- Wenn alle Beteiligten GGG: Keine Maskenpflicht innerhalb der Untergruppen, solange diese nur unter sich sind. Hier gilt das Kokon-Prinzip: Kontakt der (Unter-)Gruppe zur Außenwelt auf das Notwendigste reduzieren, wenn dann mit Maske. Dafür gilt keine Maskenpflicht innerhalb der Gruppe (auch nicht drinnen).
- Im öffentlichen Bereich gilt streng genommen immer eine permanente Abstandspflicht, im nichtöffentlichen Raum (Vereinsgelände, Jugendraum, etc.) nur die Abstandempfehlung.
- Keine Maskenpflicht beim Sport (also klettern) und beim Essen.
- Ob Sichern als Teil des Sports gehandhabt wird, wird sehr unterschiedlich umgesetzt.

Fahrgemeinschaften

- Sofern nicht Teil des ausgeschriebenen Programms ist die Anreise zur Gruppenstunde Privatsache, hier gelten also die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Regeln rund um Maskenpflicht im Auto.
- Bei geplanter gemeinsamer Anreise als Teil des Programms ist die Lage sehr undurchsichtig. Der Planungsrahmen ordnet dies als öffentlicher Verkehr mit entsprechender Maskenpflicht ein, wofür aber keine rechtliche Grundlage in den Verordnungen erkennbar ist. Zumindest bei GGG und getrennter Anreise in den Untergruppen wirkt es eigenartig, warum vor Ort die Maskenpflicht wegfällt, bei der Anreise aber noch besteht.

Hygieneanforderungen

- Räume müssen häufig gelüftet werden und ausreichend groß sein, damit die Abstände eingehalten werden können.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion von Jugendräumen, Material, Türklinken, etc.
- Händewaschen /-desinfizieren ermöglichen, Papierhandtücher anstatt Stoff
- Informationspflicht zu den Regelungen gegenüber Teilnehmende, Eltern und Jugendleiter*innen

Unsere Empfehlung: In Innenräumen generell Türen und Fenster offenlassen, dann kann das Lüften auch nicht vergessen werden. Ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie Klamotten wie für draußen einplanen sollen. Eine To-Do-Checkliste für Jugendleiter*innen an der Außentüre hilft, dass sie ihre Aufgaben nicht vergessen bevor sie nach Hause gehen.

Teilnahmedokumentation und -verbot:

- Bei jedem Treffen muss die Teilnahme aller Personen dokumentiert werden.
- Dokumentiert werden sollen:
 - o Vor- und Nachname
 - o Adresse
 - o Telefonnummer (wenn vorhanden)
 - o Datum und Zeitraum des Treffens
- Diese Daten müssen im Falle einer Infektion an die Behörden weitergegeben werden.
- Nicht teilnehmen dürfen Personen, die:
 - o zu Quarantäne verpflichtet sind
 - o typische Corona-Symptome zeigen (Fieber, Husten, Verlust von Geschmack und Geruch, etc.).
 - o sich nicht an die Corona-Regeln halten.

Unsere Empfehlung: Erhebt einmalig die persönlichen Daten eurer Teilnehmenden und führt anschließend eine Teilnahmeliste über die Treffen. Zusätzlich wird auf der Liste dokumentiert, dass alle Beteiligten / ihre Erziehungsberechtigten (z.B. per E-Mail) bestätigen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein. Ebenso wird hier die Einsicht der negativen Testergebnissen vermerkt. Alternativ empfiehlt das Sozialministerium zur Teilnahmedokumentation die Luca-App. Dazu kann man [hier](#) einen Standort anlegen und per QR-Code-Scan die Beteiligten dokumentieren. Bitte informiert euch zu Vor- und Nachteilen rund um die App. Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen wird, wer die App nicht benutzen will.

Hygienekonzept und Ausbruchsmanagement:

- Es muss ein spezifisch für die Situation in der Sektion und dem geplanten Programm passendes Hygienekonzept erstellt werden. Darin soll vor allem dargelegt werden, wie

die Hygienemaßnahmen genau umgesetzt werden sollen. Die Behörden können die Vorlage des Konzeptes verlangen.

- Unser Hygienekonzept auf der [Corona-Seite](#) könnt ihr gerne als Vorlage nutzen.
- Dort findet ihr im Planungsrahmen KJA ebenfalls eine Checkliste zur Erstellung.
- Bei Angeboten mit Übernachtung muss das Hygienekonzept um ein Ausbruchsmanagement ergänzt werden. Hier wird dargelegt, was durch wen geschehen soll, wenn es zu einem positiven Testergebnis oder einem Krankheitsfall mit Corona-Symptomen kommt. Weitere Details im Planungsrahmen.